



## Richtlinien

# über die Gewährung von Zuschüssen zur Instandsetzung von erhaltenswerten baulichen Anlagen

### I. Allgemeines

Die Stadt Hofgeismar legt Wert darauf, dass die in ihrem Gebiet vorhandenen und zu schützenden baulichen Anlagen erhalten werden. Sie gewährt deshalb im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Kosten für die Instandsetzung, Renovierung und notwendige Umgestaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### II. Gegenstand und Förderung

- (1) Es muss sich um in Denkmalverzeichnis eingetragene oder für die Eintragung vorgesehene oder sonstige erhaltenswerte und ortsbildprägende bauliche Anlagen handeln. Dies muss von der Stadt schriftlich bestätigt werden.
- (2) Bezuschusst werden keine Maßnahmen der inneren Instandsetzung.
- (3) Sofern die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen zutreffen, wird die Freilegung von Fachwerk besonders bezuschusst.
- (4) In besonderen Fällen können andere substanzerhaltende Maßnahmen bezuschusst werden.

### III. Art und Ausmaß der Förderung

- (1)
  - a) Der Zuschuss beträgt bis zu 25% der unter II. genannten Kosten; werden die Arbeiten in Eigenleistung durchgeführt, bis zu 50% der Materialkosten. Höchstens jedoch € 750,00.
  - b) In dem Falle des v.g. Absatzes II. Ziffer 3 höchstens € 1000,00.

- c) Wenn das Landesamt für Denkmalpflege die besondere Bedeutung der erhaltenswerten baulichen Anlagen bescheinigt, beträgt der Zuschuss höchstens € 2.100,00.
- (2) Die Bezuschussung verschiedener Maßnahmen eines Objektes kann innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nur einmal und bis zum jeweiligen Höchstbetrag erfolgen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können höhere Zuschüsse festgesetzt werden.

### IV. Verfahren

- (1) Der Zuschussantrag ist vor Ausführung der Instandsetzungsarbeiten schriftlich bei der Stadt Hofgeismar einzureichen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen. Bei geplanten Eigenleistungen sind nur die Materialkosten anzugeben. Der Antragsteller hat zu erklären, dass nur umweltverträgliche Materialien verwandt werden.
- (2) Über den Antrag kann erst entschieden werden, wenn der Landeskonservator oder das Bauaufsichtsamt oder die Stadt schriftlich bestätigt haben, dass es sich um eine erhaltenswerte Anlage handelt und die Preise im Kostenvoranschlag angemessen sind.
- (3) Ausgezahlt wird der Zuschuss erst nach Vorlage der Rechnung und der Feststellung durch die Stadt, dass die Arbeiten antrags- und sachgemäß ausgeführt sind. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 1 Jahr nach Zustellung des Bewilligungsbescheides prüfungsfähig der Stadt vorliegen.